

Verordnung über die Lärmbekämpfung

Verordnung über die Lärmbekämpfung

vom 18. Mai 1971

Der Einwohnerrat von Steinhausen gestützt auf die §§ 37, 40, 41 und 43 des Gesetzes betreffend das Gemeindegewesen vom 20. November 1876; § 17, Ziffer 11 des Baugesetzes des Kantons Zug vom 18. Mai 1967; §§ 33 und 35 der Bauordnung Steinhausen vom 23. Oktober 1970; das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Zug vom 21. Mai 1970; Art. 42 Abs. 1 SVG vom 19. Dezember 1958; § 8 des PStG für den Kanton Zug vom 7. November 1940, beschliesst folgendes:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Es ist jedermann untersagt, durch sein Benehmen oder mittels Geräten, Maschinen, Apparaten, Fahrzeugen und Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu verursachen, der durch zumutbare Vorkehrungen oder durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden kann.

Diese Vorschrift gilt auch dort, wo diese Verordnung für einen Tatbestand eine besondere Bestimmung enthält.

§ 2 Besondere Bestimmungen

Die Arbeiten und der Betrieb von Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen irgendwelcher Art in Gewerbe und Industrie unterliegen folgenden Vorschriften:

- a) Um Lärm zu vermindern sind jeweils alle nach dem Stande der Technik möglichen und mit zumutbarem Aufwand zu verwirklichenden, baulichen und technischen Vorrichtungen und Verbesserungen anzubringen. Sind solche nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist der Lärm auf andere Weise erträglich zu gestalten, wie durch zeitliche Beschränkung oder Staffelung der Arbeiten oder durch deren Verlegung an geeignetere Stellen. Kann auf solche Weise keine Abhilfe geschaffen werden, so ist die Verursachung des Lärms verboten.
- b) Lärmige Arbeiten sind, wo immer möglich, in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

§ 3 Baulärm

Die Bauarbeiten unterliegen folgenden Bestimmungen:

¹ Baumaschinen, die auf Baustellen verwendet werden, dürfen bei den nächstgelegenen bewohnten Häusern, unter dem offenen Fenster gemessen, die im Anhang 1 enthaltenen Geräuschrichtswerte nicht übersteigen. Ausnahmsweise können Maschinen mit stärkerer Lärmentwicklung zugelassen werden, wenn zwingende technische Gründe oder ein Notstand die Verwendung lärmschwächerer Maschinen ausschliessen und dem Bauherrn nicht zugemutet werden kann, auf die Bauarbeiten zu verzichten oder Abschirmungen anzubringen. Von der Anordnung solcher Abschirmungen darf nur abgesehen werden, wenn deren Kosten in einem krassen Missverhältnis zu der Art und Dauer der Lärmbelästigung stehen würde. Mit der ausnahmsweisen Zulassung sind einschränkende Auflagen wie Ort, Zeit und Dauer der Verwendung der Maschinen zu verbinden.

² Bauarbeiten, die lästige Geräusche verursachen, dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. In besonderen Fällen kann das Polizeiamt für lärmige Arbeiten noch weitergehende zeitliche Einschränkungen festsetzen. Für Notarbeiten kann das Polizeiamt Ausnahmen gestatten.

³ Sprengungen bedürfen einer Bewilligung des Polizeiamtes.

Rammarbeiten sind nur unter den Voraussetzungen von Ziff. 3.1 zugelassen.

⁴ Alle Baumaschinen sind so zu unterhalten, zu bedienen und einzusetzen, dass unnötiger Lärm verhütet wird.

⁵ Das Polizeiamt ist jederzeit befugt, auf der Baustelle die verwendeten Maschinen zu kontrollieren und Lärmmessungen vorzunehmen. Es ist berechtigt, auswärtige Fachleute beizuziehen. Die Bauherren und Bauunternehmer haben sich den Anordnungen zu unterziehen und insbesondere die zu kontrollierenden Maschinen sowie das Bedienungspersonal zur Verfügung zu halten.

⁶ Das Polizeiamt ist befugt, die sofortige Stilllegung von Baumaschinen anzuordnen, wenn diese einen unzulässigen Lärm erzeugen.

§ 4 Sirenen, Rufanlagen, Lautsprecher

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des Werkes, Werkplatzes, Bauplatzes und dergleichen hörbar sind.

Lautsprecher und entsprechende Verstärkeranlagen dürfen in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen, Kirchweih und ähnlichen Veranstaltungen nur mit polizeilicher, zeitlich beschränkter Bewilligung in Betrieb gesetzt werden. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht übermässig und ausserhalb der unmittelbaren Nachbarschaft wohnende Personen überhaupt nicht gestört werden. Für die Verwendung von Lautsprechern im Strassenverkehr gilt SVG Art. 42.

§ 5 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten

Bei Haus- und Gartenarbeiten ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Das Gleiche gilt für den Betrieb von Haushalt- und Küchenmaschinen, Staubsaugern, Maschinen in Waschküchen sowie für Rasenmäher, Rasenwalzen und anderen Maschinen und Geräten zur Verrichtung von Gartenarbeit. Sie unterstehen ausserdem den Bestimmungen von § 2.

Das Ausklopfen von Teppichen und dergleichen sowie andere lärmige Haus- und Gartenarbeiten sind nur an Werktagen von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

§ 6 Verwenden von Radio, Tonbandgeräten etc.

Radio- und Fernsehgeräte, Tonbandgeräte, mechanische Musikinstrumente etc. dürfen nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.

Sie dürfen keinesfalls bei offenen Fenstern, auf offenem Balkon oder im Freien benützt werden, wenn dadurch Drittpersonen gestört werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Apparate und Geräte dürfen auf öffentlichen Strassen und Anlagen nicht benützt werden.

§ 7 Gebäudeunterhalt

Bestandteile von Gebäuden, Rolladen, Türen etc. sind so einzurichten, zu unterhalten und zu benützen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

§ 8 Maschinen und Geräte der Landwirtschaft, Knallgeräte etc.

Anlagen zur Heubelüftung etc. sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen vom Polizeiamt nur bewilligt werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche das Entstehen störender Geräusche verhindern.

Knallgeräte und andere Lärmerzeuger, die dem Fernhalten der Vögel dienen, dürfen in der rechtskräftigen Bauzonenplan ausgedehnten Wohn- resp. Wohn- und Gewerbezone nicht verwendet werden.

Ausserhalb dieser Zone ist auf die Nachbarn gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Singen und Musizieren im Freien

Singen und Musizieren im Freien sowie lärmende Spiele sind unter Vorbehalt spezieller Bewilligungen des Polizeiamtes von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr untersagt.

§ 10 Lärmige Spielzeuge

Übermässig lärmige Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht gestört werden.

§ 11 Kegeln, Boccia etc.

Kegelbahnen in geschlossenen Räumen sind so einzurichten, dass Drittpersonen wenig gestört werden. Auf Hausbewohner und Nachbarn ist jederzeit Rücksicht zu nehmen. Das Gleiche gilt für das Boccia- und Minigolfspiel.

Das Polizeiamt kann in besonderen Fällen im Interesse der Nachtruhe Einschränkungen anordnen oder die Spiele untersagen, wenn die Nachbarn trotz des Schliessens der Fenster und Türen gestört werden.

Boccia- und Minigolfspiele sind um 22.00 Uhr zu beenden, es sei denn, die Störung von Drittpersonen sei ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt § 51 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe vom 27.10.1960.

§ 12 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen weder durch Lärm noch sonstwie belästigt werden. Errichtung und Betrieb eines Hundezwingers bedürfen der Bewilligung des Einwohnerrates.

§ 13 Schiessen

Jedes Schiessen in der Nähe von Häusern, auf öffentlichen Strassen und in deren Nähe ist verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessplätze und militärische Übungen.

Die Vorführung grösserer Feuerwerke, das Abfeuern von Böllern, Mörsern, Geschützen und dergleichen bedarf der Bewilligung des Polizeiamtes.

§ 14 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäss §§ 8, 13 und 15 des Polizeistrafgesetzes geahndet, sofern nicht eine Strafbestimmung des Bundesrechtes oder des kantonalen Rechtes zur Anwendung kommt.

§ 15 Massnahmen der Behörde

Die zuständige Behörde ergreift alle Massnahmen, die erforderlich sind, um die Vorschriften dieser Verordnung durchzusetzen.

Sie ist insbesondere berechtigt,

- a) periodische Kontrollen vorzunehmen
- b) einen Betrieb einzustellen und die Verwendung von Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen, die verbotenen Lärm bewirken, zu untersagen
- c) Bewilligungen und Ausweise, welche die Voraussetzung für die Verwendung von Fahrzeugen oder Bedienung von Maschinen darstellen, rückgängig zu machen bzw. zu entziehen.

Die Behörde verbindet ihre gemäss Absatz 1 erlassenen Verfügungen mit einer Strafandrohung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist im Zuger Amtsblatt zu veröffentlichen.

Steinhausen, 18. Mai 1971

Einwohnerrat Steinhausen

Anhang

1 Richtzahlen für Höchstgrenzwerte bei Baulärm

Die Zahlen gelten für Messungen in den nächstgelegenen, offenen Fenstern der Nachbarn.

Zonen gemäss Bauordnung	Höchstgrenzwerte in dB (A)		
	1	2	3
Wohnzone	75	70	65
Wohn-/Gewerbe- und Gewerbezone	85	80	75
Industriezone	90	85	80

Die Grenzwerte gelten wie folgt:	Kolonne 1	für eine Dauer von weniger als 1 Monat
	Kolonne 2	für eine Dauer von 1-6 Monaten
	Kolonne 3	für eine Dauer von mehr als 6 Monaten

Dauert der Baulärm in bewohnten Gebieten statt während der ganzen täglichen Arbeitszeit nur während eines Teils derselben, können zu den obigen Werten ausnahmsweise nachstehende Abweichungen toleriert werden:

bei	20%	der täglichen Arbeitszeit	5 dB
bei	5%	der täglichen Arbeitszeit	10 dB
bei	1%	der täglichen Arbeitszeit	15 dB

100 dB (A) dürfen auf keinen Fall überschritten werden.

2 Grenzwert für übrige Lärmquellen

Bewertungskurve A gemäss Publikation Nr. 123 CEI
(Commission Electrotechnique Internationale)

Empfohlener Messort: Mikrophon im offenen Fenster

Kenn-Nr.	Grundgeräusch		Häufige Spitzen		Seltene Spitzen		Zonen gemäss Bauordnung
	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	
	dB	dB	dB	dB	dB	dB	
I	45	55	55	65	65	70	Wohnzonen
II	45	60	55	70	65	..	Wohn-/Gewerbe- und Gewerbezone
III	55	65	60	75	70	80	Industriezone

Wünschbarer Wert: um 10 dB kleiner

Grundgeräusch: Mittelwert (durchschnittlicher Pegel, ohne Spitzen)

Häufige Spitzen: 7 - 60 Schallspitzen pro Stunde

Seltene Spitzen: 1 - 6 Schallspitzen pro Stunde

3 Ergänzung

Der Einwohnerrat hat an der Sitzung vom 5. Juli 1977, gestützt auf den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zug vom 28. Juni 1977, beschlossen:

I.

Die Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 18. Mai 1971 wird durch folgenden § 3-bis ergänzt:

§ 3-bis Offene Autowaschanlagen

Der Betrieb von offenen Autowaschanlagen ist nur an Werktagen während folgenden Zeiten gestattet:

- Montag bis Freitag von 07.00 bis 20.00 Uhr
- Samstag von 07.00 bis 17.00 Uhr.

Während der übrigen Zeit, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, sind Autowaschanlagen geschlossen zu halten. Die Anlage ist entweder vollständig abzuschalten oder durch Absperrvorrichtungen zu schliessen.

Diese Vorschrift gilt auch für die zur Autowaschanlage gehörenden Zusatzgeräte wie Staubsauger etc.

II.

Diese Ergänzung zur Verordnung über die Lärmbekämpfung tritt sofort in Kraft und ist im Zuger Amtsblatt zu veröffentlichen.

Steinhausen, 5. Juli 1977

Einwohnerrat Steinhausen

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3
Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch
www.steinhausen.ch